

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

AT 2 Demontage asbesthaltiger Stopfbuchsen/Packungen

1 Anwendungsbereich

Ausbau asbesthaltiger Packungen bei Pumpen, Schiebern und sonstigen Armaturen. Die Stopfbuchsen/Packungen sind i. d. R. in Armaturen mit ca. 18 mm Spindeldurchmesser in Stopfbuchsen mit Bohrungen von ca. 30 mm Durchmesser zu finden, wie sie bei Rohrleitungen der Größen DN 15 bis 80 verbaut sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass Stopfbuchsen und Packungen in Bohrungen mit Durchmessern bis etwa 50 mm bei Pumpen, Schiebern und sonstigen Armaturen grundsätzlich emissionsarm ausbaubar sind.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2. Die aufsichtführende Person kann gemäß TRGS 519 Nr. 2.7 Abs. 4 die erforderliche Qualifikation auch durch Nachweis der Grundkenntnisse Asbest sowie Teilnahme an einem verfahrensspezifischen Qualifikationsmodul Q1E nachweisen, wenn eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern, Innungen und vergleichbare Institutionen) angeboten wird.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5 (zwei Personen oder eine Person mit Stativ als Saugstutzenhalterung).

3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte:

- Bauartgeprüfter Industriestaubsauger, Verwendungskategorie H inkl. Zusatzanforderung Asbest nach TRGS 519, Nr. 7 Abs (1) inkl. Saugleitungen und -düsen mit Verschlussstopfen.

Materialien:

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Handgeführter Packungszieher, Schaber, Spachtel, Cuttermesser zur Demontage der Stopfbuchsen, inkl. Transportbehälter bzw. -säcke.
- Textilklebeband, Abdeckmaterial (z. B. reißfeste Kunststoffolie)
- Geeignete, sicher verschließbare und mit Sicherheitskennzeichnung gemäß Anlage 2 TRGS 519 versehene Abfallbehälter zur staubdichten Verpackung der asbesthaltigen Abfälle und sonstiger verwendeter asbesthaltiger Materialien wie bspw. Einwegtücher
- Sprühflasche mit Penetriermittel (z. B. Rostlöser, Kriechöl); geeignet sind Penetriermittel, die einen guten haftablösenden und die Dichtung durchdringenden Effekt haben. Falls erforderlich, sollte auf einen hohen Flammpunkt geachtet werden.
- Unterlegfolie, trockene und feuchte Einwegtücher
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Atemschutz (mindestens partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2), Einwegschutanzüge Kategorie III Typ 5/6, Gehörschutz (empfohlen: Kapselgehörschutz), Gummistiefel oder Überzieher für Arbeitsschuhe, mechanische Schutzhandschuhe Kategorie II (teil- oder vollbeschichtet)

4 Arbeitsausführung

- Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.
- Benachbarte und unterhalb der Arbeitsstelle liegende Bereiche mit Unterlegfolie und trockenen Einwegtüchern zum Auffangen abtropfenden Penetriermittels abdecken.
- PSA anlegen, Atemschutz für Expositionsspitzen vorhalten.
- Stopfbuchsenbrille lösen.
- Freiliegende Stopfbuchse mit Industriestaubsauger absaugen. Beim Einsatz des Industriestaubsaugers diesen zunächst einschalten, dann Verschlussstopfen abnehmen, Schlauch montieren, zuletzt Verschlussstopfen des Saugschlauchs entfernen. Bei Ausführung durch zwei Personen richtet eine Person den Saugstutzen ständig auf die Bearbeitungsstelle. Bei Ausführung durch eine Person wird der Saugstutzen am Stativ auf die Bearbeitungsstelle ausgerichtet.
- Packungsringe mit Penetriermittel benetzen (Einwirkzeit beachten).

- Packung (z. B. mit dem handgeführten Packungszieher) ziehen bzw. durch Aushebeln vorsichtig lösen, dabei mit Industriestaubsauger absaugen. Das Ausbohren der Packungsringe ist unzulässig.
- Das asbesthaltige Material in gekennzeichneten Abfallbehälter verpacken.
- Stopfbuchse und mit Penetriermittel beaufschlagte Teile absaugen und mit feuchten Einwegtüchern auswischen. Einwegtücher danach in Abfallbehälter verpacken.
- Geräte und Werkzeuge mit feuchten Einwegtücher reinigen. Unterleg- und Abdeckfolien sowie Einwegtücher danach in Abfallbehälter verpacken.
- Geräte in Transportbehältern bzw. -säcken verpacken.
- Abschließendes Absaugen des Arbeitsbereichs mit Industriestaubsauger, Saugdüse danach dicht abkleben. Industriestaubsauger zuletzt abschalten
- Arbeitsbereich freigeben.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige verantwortliche Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 31.10.2031.